

# Wer ist verantwortlich für den Wald?

Die Hauptverantwortung für den Wald liegt bei den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Doch der Wald ist ein besonderes Gut. Das zeigt sich schon daran, dass viele Waldbenutzerinnen und Waldbenutzer den Wald als Allgemeingut betrachten und gar nicht daran denken, dass er jemandem gehört. Waldeigentum unterlag von jeher besonderen Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit. Auf der anderen Seite war Walderhaltung immer auch eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) verpflichtet die Kantone, eine zweckmässige Forstorganisation aufzubauen und ihr Gebiet in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen. Wie dies im Aargau geschieht und wer wofür verantwortlich ist, wird im Folgenden erläutert.

Das Waldgesetz des Kantons Aargau basiert auf einem grossen Vertrauen in die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, aber auch in alle Waldbenutzerinnen und Waldbenutzer. Heute darf man davon ausgehen, dass alle in eigener Verantwortung dem

Wald Sorge tragen. Die Bestimmungen über die Forstorganisation zeichnen sich durch einen hohen Grad an unternehmerischer Selbstverantwortung aus.

Heinz Kasper



## Die Forstbetriebe

Es besteht wie bis anhin die Verpflichtung, für die fachliche Leitung der Waldbewirtschaftung eine diplomierte Försterin oder einen diplomierten Förster anzustellen. Befreit von dieser Verpflichtung sind Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit einer Waldfläche von weniger als 20 Hektaren. Im Übrigen sollen die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in der betrieblichen Organisation der Waldbewirtschaftung weitgehend frei sein: Sie können selbst einen Forstbetrieb führen, sich an einem Forstbetrieb beteiligen oder ihre Waldungen von einem anderen Forstbetrieb betreuen lassen. Im Kanton Aargau gibt es heute 105 Forstbetriebe.

## Die Forstreviere

Die Bildung von Forstrevieren wird im Aargau auf einfache Art und Weise vorgenommen. Basis der Forstreviere bilden die Forstbetriebe. Die Leiterinnen und Leiter der Forstbetriebe nehmen in der Regel auch die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierför-

*Förster als kompetente Fachleute in ökonomischen und ökologischen Fragen.*

*Foto: R. Dürig*

## Die Aufgaben der Revierförster

Die Revierförsterinnen und Revierförster üben die zum Schutz des Waldes nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer kantonalen Behörde obliegen. In § 30 der aargauischen Waldverordnung (AWaV) werden diese Aufgaben wie folgt umschrieben:

- a) Erteilen von Holzschlagbewilligungen für kleinflächiges Waldeigentum;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz des Waldes, der Wildtiere und der Pflanzen;
- c) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen und der Erstellung kantonalen Statistiken;
- d) Mitwirkung bei der Festlegung jagdlicher und waldbaulicher Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden;
- e) Mitwirkung beim Vollzug forstrechtlicher Bewilligungen und Anordnungen;
- f) Beratung und Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, namentlich bezüglich der forstlichen Planung und der Vorbereitung von Beitragsgesuchen.

ster wahr. Eine einfache Forstorganisation und ein Minimum an Vorschriften sind möglich, weil den Forstbetrieben Fachleute vorstehen. Eine grosse Rolle spielen dabei die Ortsbürgergemeinden, welche die Försterinnen und Förster anstellen.

Die Einwohnergemeinden bestimmen in Absprache mit der Ortsbürgergemeinde und nötigenfalls mit Nachbargemeinden, wer für die Betreuung des übrigen, kleinflächigen Waldeigentums (hauptsächlich des Privatwalds) auf ihrem Gemeindegebiet zuständig

## Forstbetrieb und Forstrevier; schematisches Beispiel

<b>Forstrevier</b>	Basis des Forstreviers ist der gemeinsam geführte Forstbetrieb mit 660 Hektaren Wald. Der Förster erfüllt im Auftrag der Gemeinden auch die Revieraufgaben im übrigen Wald (insgesamt 120 Hektaren kleinparzellierter Privatwald).						
<b>Forstbetrieb</b>							
<b>Waldeigentum</b>	Private 70 Hektaren	Ortsbürger- gemeinde A (220 Hektaren; davon 20 in Gemeinde B)	Ortsbürger- gemeinde B (140 Hektaren)	Private (20 Ha) Private (30 Ha)	Kanton (70 Ha)	Ortsbürger- gemeinde C (230 Hektaren; davon 30 in Gemeinde D)	Ortsbürger- gemeinde D
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemeinde A</b> 270 Hektaren Wald		<b>Gemeinde B</b> 180 Hektaren Wald		<b>Gemeinde C</b> 300 Hektaren Wald		<b>Gemeinde D</b>

ist. In der Regel übertragen sie diese Aufgabe demjenigen Förster, der auch für die Ortsbürgerwaldungen zuständig ist.

Ein Forstrevier im Sinne des Bundesgesetzes ist somit nicht eine feste territoriale Einheit, z. B. das Waldgebiet einer oder mehrerer Gemeinden, sondern das Zuständigkeitsgebiet eines bestimmten Försters. Das Forstrevier setzt sich zusammen aus den Waldungen eines Forstbetriebes bzw. einer Forstbetriebsgemeinschaft und den kleinflächigen Waldungen eines oder mehrerer Gemeindegebiete (meist in Privatbesitz). In diesen Waldungen werden im Sinne eines zusätzlichen gesetzlichen Leistungsauftrages Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben erfüllt.

Für diesen Leistungsauftrag, der die forstbetrieblichen Aufgaben übersteigt, sieht das Waldgesetz neu kantonale Beiträge vor. Im Walddekret wurden diese Beiträge als pauschale Abgeltungen pro Hektare betreuter Waldfläche festgelegt. Sie betragen 10 Franken pro Hektare für Waldungen des eigenen Forstbetriebes. Für die übrigen, kleinflächigen Waldungen des Forstre-

viers ist die Abgeltung mit 15 Franken pro Hektare etwas höher, weil dort auch die Bewilligung von Holzschlägen zu den Revieraufgaben zählt. Weitergehende Dienstleistungen wie Einmessen und Verkauf von Holz oder Planungsarbeiten sollen und können den Nutzniessenden selbstverständlich verrechnet werden.

### **D**er kantonale Forstdienst

Zuständige kantonale Fachstelle für den Vollzug der Waldgesetzgebung ist die Abteilung Wald des Finanzdepartementes.

Das Waldgesetz des Bundes verlangt in Art. 51, dass der Vollzug durch die Einteilung des Kantonsgebietes in Forstkreise in allen Kantonen einheitlich erfolgen soll. Diese bundesrechtliche

Verpflichtung mag zunächst etwas befremden. Die dezentrale Vollzugsorganisation hat sich jedoch bewährt: Sie ist anpassungs- und entwicklungsfähig und gewährleistet einen effizienten, bürgernahen Vollzug durch Fachleute vor Ort. Die Zahl der Forstkreise wird nicht im Gesetz festgelegt. Die gegenwärtige Einteilung in nur sechs Forstkreise trägt den regionalen Besonderheiten des Kantons Aargau Rechnung. Der Aargau besitzt im Vergleich zu anderen Kantonen bereits heute eine der schlanksten Forstorganisationen.

Den Kreisforstämtern werden in der Waldverordnung verschiedene Aufgaben zugewiesen. Sie entscheiden in erster Instanz über Waldfeststellungen, über Veranstaltungen, die mehrere Gemeindegebiete betreffen, über Holzschlagbewilligungen und anderes mehr. Sie üben auch die fachliche Aufsicht über die Revierförsterinnen und Revierförster aus. ■\*\*